

In Memoriam Yagmur Y.

Geb. 9.10.2010 – Gest.

18.12.2013

Diskussionspapier

**von Michael Lezius, Hamburg, ehemaliger Pflegevater und ständiger
Beobachter des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
(PUA) Yagmur, Hamburg und des Strafprozesses gegen Melek und
Hüseyin Y. (Eltern) vor dem Landgericht Hamburg**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	S. 1
Kernthesen	S. 2 - 5
Empfehlungen	S. 6 -10
Literaturangaben	S.11 - 12

Zusammenfassung

Kernthesen:

1. UN- und EU-Recht stellt das Kindeswohl in den Mittelpunkt und muss angewandt werden.
2. Das kindliche Zeitempfinden muss Richtschnur sein. Ein Verstoß ist nicht mit dem Kindeswohl vereinbar.
3. Das Recht auf Kontinuität und Verstetigung im Jugendhilfeprozess sollte Grundlage jugendamtlichen Handelns sein.
4. Blut ist nicht dicker als Wasser.
5. Schutz des Pflegekindes und der Pflegefamilie sind zu sichern.
6. Rahmenbedingungen der Jugendhilfe sind zu verbessern.
7. Führungsverantwortung der Leitungskräfte muss verstärkt werden.
8. Kinderschutzqualifizierung aller Verfahrensbeteiligten ist nötig.
9. Einschlägige Gesetze sind zu ändern.
10. Die finanzielle Ausstattung ist zu verbessern.

Empfehlungen

1. Das Pflegekind und die Pflegefamilie – Die Rechte der Pflegeeltern sollten zum Schutz des Pflegekindes ausgebaut werden.
2. Neben dem Jugendamt sollten die Polizei, die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die KITAS und Schulen, die Kinderärzte und die Krankenhäuser verstärkt zum Kindeswohl verpflichtet werden.
3. Ein Ombudsmann wird bestellt, der bei Beschwerden eingreift, wenn gegen grundlegende bundesweite Standards (Verfahren und Strukturen) in der Jugendhilfe verstoßen wird.
4. Gesetzliche Änderungsvorschläge – Verbesserung der rechtlichen Position der Pflegefamilie und Lösung der Diskrepanz zwischen rechtlicher und sozialer Elternschaft (Vorschläge der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V.).

Kernthesen zum Kindeswohl und zum Kinderschutz

1. UN- und EU-Rechte stellt das Kindeswohl in den Mittelpunkt und muss angewandt werden.

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK – Art. 20, Abs. 1+2+3) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) setzen das Kindeswohl über das Elternrecht. In Deutschland ist das Kindesrecht im Art. 2, Abs. 1 und im Art. 1, Abs. 1 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich geregelt und im BGB und Sozialgesetzbuch- SGB 8 sowie dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz rechtlich verankert.

Im Falle, dass Kindesrecht und Elternrecht gegeneinander stehen, hat das Kindesrecht nach Schutz und Entwicklung Vorrang (UN-Kinderrechtskonvention Art. 3,1 gilt seit 15.7.2010 auch in Deutschland).

2. Das kindliche Zeitempfinden (§ 37,1 Satz 2 u. 4 SGB 8) muss Richtschnur sein. Ein Verstoß ist nicht mit dem Kindeswohl vereinbar.

Der zeitliche Aspekt bei Babys und Kleinkindern (3 - 9 Monate) im Bindungsverfahren ist zwingend bei der Perspektivplanung einzuhalten (auch bei Gerichtsverfahren, Therapien etc.)

3. Das Recht auf Kontinuität und Verstetigung im Jugendhilfeprozess sollte Grundlage jugendamtlichen Handelns sein.

4. „Blut ist nicht dicker als Wasser“
Pflegeeltern haben die gesetzliche Pflicht, eine familienähnliche Bindung und Beziehung in Liebe zum Pflegekind aufzunehmen,

da sonst kein Urvertrauen beim Kind entstehen kann. Das Prinzip „das Kind gehört zur Mutter“ bzw. das Dauerpflegekind hat Beziehungen zu zwei Elternpaaren kann bei misshandelten, vernachlässigten Kindern nicht gelten (die Fachanweisung Pflegekinderdienst vom 3.8.2012 in Hamburg ist somit obsolet).

5. Schutz des Pflegekindes und der Pflegefamilie sind zu sichern

Der Fall Yagmur zeigt, dass Pflegeeltern intensiv geschult werden müssen, um ihre Rechte und Pflichten zu kennen. Pflegeeltern sollten so ausgebildet werden, dass sie wissen, wie sie sich bei Fehlentscheidungen des Jugendamtes verhalten sollten (RA suchen, Gericht auswählen, Antrag stellen, Unterstützung durch „Freunde der Kinder – Pflegeelternverein“ anfordern, zum Rechtsmedizinischen Institut/UKE gehen). - Pflegeeltern haben das Recht, den Ombudsmann (Vorschlag von Senator Detlef Scheele) einzuschalten.

- Im Falle von nicht gesetzmäßigem Handeln des Jugendamtes sind die Rechtsanwaltskosten der klagenden Pflegeeltern bzw. des klagenden Pflegekindes von der Kommune zu übernehmen (Liste von unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwälten in Kinderschutzsachen ist zu erstellen).

6. Rahmenbedingungen der Jugendhilfe sind zu verbessern

Die ASD-Jugendhelfemitarbeiter sollten maximal ca. 50 Fälle betreuen und ca. 35 Fälle (DJI) beim gleichberechtigten Pflegekinderdienst. Zur Kontrolle der Jugendämter wird erneut ein Landesjugendamt (Fachaufsicht) geschaffen (in vielen Bundesländern 1990 abgeschafft).

7. Führungsverantwortung der Leitungskräfte muss gestärkt werden

Die Mitarbeiter der Jugendhilfe sollten sich an die Vorschriften der Jugendamtsleitung, des Bundeskinderschutzgesetzes, des BGB, des SGB 8, des GG, des Kinder- und

Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention halten. - Führungskräfte haben die Pflicht, diese Grundsätze im Arbeitsalltag bei den Mitarbeitern durchzusetzen. Führungsqualität ist gefordert, dabei ist die inhaltliche Fachkompetenz Voraussetzung.

8. Kinderschutzqualifizierung aller Verfahrensbeteiligter ist nötig.

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg (§ 8a und § 72 a, § 45, § 79 a SGB 8) darf kein „zahnloser Tiger“ bleiben (S. 10 - Bericht der Bezirksämter zum Kinderschutz 2013). „Im Zweifelsfall ist immer das Kindeswohl handlungsbestimmend“ (S. 5). In der Fallwerkstatt sollen erfolgreiche und fehlerhafte Praxisprozesse analysiert werden“ (S. 8). -

Ein Prozent der Eltern schützen ihre Kinder nicht. Misshandelte oder traumatisierte Kinder sind in Pflegefamilien und familienähnliche Einrichtungen mit entsprechenden Fachkenntnissen unterzubringen.

Ebenso wie die Mitarbeiter der Jugendhilfe sind Richter, Polizisten, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Gutachter, Kinderärzte, Krankenhausärzte und Therapeuten in Kinderschutzfragen zu qualifizieren.

Es ist vollkommen inakzeptabel, dass z.B. Ärzte nach einer lebensgefährlichen Notoperation, die ein Kind vor dem möglichen Tod rettet, dem Verdacht auf Misshandlung nicht nachgehen und mit der Bemerkung versehen: „Arzt tut sich schwer mit einem derartigen Verdacht, dass Kindesmisshandlung möglich ist.“ (29.1.2013, Operation, Kinderkrankenhaus Altona). Eine zentrale Registrierung aller Fälle ist erforderlich, ebenso eine Koordination mit der Rechtsmedizin, dem Jugendamt und dem Familienrichter, die Sicherstellung von Nachuntersuchungen, keine Rückführung der Kinder. Alle Kinderärzte müssen Kindesmisshandlungen einschätzen können und diese entsprechend weiterleiten

9. Gesetzliche Vorschläge, die helfen

Die gerichtliche Überprüfung jugendamtlichen Handelns ist von den Verwaltungsgerichten auf das Familiengericht zu verlagern (Bearbeitung aller Kinderwohlgefährdungen).

Anregungen der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. (Fam RZ 11/2014 vom 1.6.2014):

O Neu: § 1632, Abs. 5- E BGB (Dauerverbleibensanordnung)

O Neu: § 1688, Abs. 5 BGB (Übertragung von Angelegenheiten erheblicher Bedeutung)

O Neu: § 1630 Abs. 3 Satz 2 BGB (Übertragung von Sorgerechtsausübungen ohne Zustimmung der Herkunftseltern)

O Neu: § 1684 Abs. 4, S.1 BGB (Umgang der leiblichen Eltern mit dem Kind)

O Neu: § 161 Fam FG (Pflegeeltern als Verfahrensbeteiligte)

§ 1626 Abs. 3, Satz 1 BGB, § 33 SGB 8, § 42 Abs. 1 SGB , § 36 SGB 8, § 147 Abs. Fam FG, § 42 SGB 8, § 163 Abs. 1 Fam FG (siehe Empfehlungen)

10. Die finanzielle Ausstattung ist zu verbessern

Sobald das Qualitätsmanagement und die Personalbemessung ASD abgeschlossen ist, sollten die zusätzlichen Sozialarbeiter und andere Berufsvertreter eingestellt werden.

Bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Krankenhäusern, Kitas, Schulen, Freien Trägern, Gesundheitsämtern etc. sind Kinderschutzabteilungen bzw. Kinderschutzbeauftragte einzuführen.

Empfehlungen aus den Erfahrungen zum PUA Yagmur und zum Strafprozess Yagmur für Politik, Verwaltung, Behörden und Institutionen

I. Das Pflegekind und die Pflegefamilie

- a) Rückführungen von Pflegekindern sind nur zu unterstützen, wenn das zum Wohle des Kindes ist. Das Wohl der Eltern, z.B. eine Rückführung, die der Zielsetzung zur „Therapie der Mutter“ dient, darf nicht dem Kindeswohl überstellt werden.
- b) Die Rechte der Pflegeeltern sollten ausgebaut werden (Verfahrensbeteiligte, Vormundschaft, Adoption, Sorgerechtsübertragungen, Umgangsbeschränkungen für leibliche Eltern).
- c) Im Falle Yagmur wäre zu prüfen gewesen, ob nach zwei Jahren nicht die Pflegeeltern als ehrenamtlicher Einzelvormund zu bestellen gewesen wäre (gesetzlicher Vorrang vor dem Amtsvormund - § 56, Abs. 4, SGB 8).
- d) Jugendamtsmitarbeiter dürfen bei beruflichen Entscheidungen private Erlebnisse wie z. B. Abgabe eines Kindes als Pflegekind nicht in den Entscheidungsprozess einfließen lassen. Vorgesetzte, die über derartige Erlebnisse Kenntnis haben, sollten diesen Umstand berücksichtigen.
- e) Die Mitbestimmungsrechte der Pflegeeltern nach unabhängiger Beratung § 37,2 SGB 8 sollten anerkannt (in den Pflegekindervorschriften) und selbstverständlich mit finanziellen Mitteln angemessenem Umfangs ausgestattet werden.

II. Jugendhilfe

- a) Die alleinige Verantwortung für das Kindeswohl im SGB 8 kann für den ASD nicht aufrechterhalten werden. „Er übt das staatliche Wächteramt im Kinderschutz aus.“ Gesetzlich

- abgesicherte Kooperationen und Verantwortlichkeiten zwischen Jugendamt, KJND, Polizei, Gericht, Staatsanwalt, KITAS, Schulen, Freien Trägern, Gesundheitsamt, Kinderschutzzentren, Kinder- und Jugendärzte, Krankenhaus, FIT (Familieninterventionsteam) Rechtsmedizinisches Institut/UKE etc. sind zu vereinbaren.
- b) Der Pflegekinderdienst wird dem ASD gleichgestellt und ist dem ASD nicht mehr nachgeordnet.
 - c) Jeder Mitarbeiter der Jugendhilfe sollte einen Befähigungsnachweis erbringen, dass er/sie JUS-IT problemlos bedienen kann.
 - d) Die Arbeit der Kinderschutzkoordinatoren ist von allen Mitarbeitern der Jugendhilfe anzuerkennen und zu nutzen.
 - e) Erwachsene Bezugspersonen (Eltern, Lebenspartner) von Kindern weisen häufig die Fähigkeit auf, Kinderschutzverletzungen zu leugnen. Die Vertreter der Jugendhilfe sollten hier eine hohe Wachsamkeit an den Tag legen.
 - f) Die Vertreter der Jugendhilfe benötigen die Fähigkeit, psychische Erkrankungen zu erkennen (notwendige Ausbildung).
 - g) Wenn ein Kind vor der Übergabe an die leiblichen Eltern bei Besuchskontakten schreit, sich versteckt, sich hysterisch verhält etc., muss dieses sensibel aufgenommen werden und u.U. Konsequenzen für die Besuchsregelung getroffen werden.
 - h) Regelmäßige Besuche der Sozialarbeiter bei den betreuten Eltern und Kontakt zum fremduntergebrachten Kind sind zwingend.
 - i) Dies ist eine Voraussetzung für den Kinderschutz, um die Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern und die positive Familienkonstellation festzustellen.
 - j) Rückführungen von Pflegekindern sollten nur Fachkräfte vornehmen, die darin Erfahrungen haben und ein bewährtes Verfahrenskonzept praktizieren. Wenn Misshandlungen durch die Eltern als Verursacher festgestellt werden bzw. ein berechtigter Verdacht besteht, muss dies auch dem Jugendamt mitgeteilt werden. Die Rückführung ist abzubrechen.

- k) Die Jugendhilfeinspektion ist gesetzlich als unabhängige Prüfungsinstitution zu verankern (ähnlich dem Datenschutzbeauftragten).

III. Sicherung des Kinderschutzes durch Kontrolle – Pflichten der Kommunal-, Bezirks- und Landespolitiker

- a) Vorschlag von Senator Detlef Scheele: Bestellung eines Ombudsmanns für den Kinderschutz ist begrüßenswert (alternativ: unabhängige Beschwerdestelle/Kinderbeauftragte).
- b) Bei Kindeswohlgefährdeten Kindern ist stets eine ganzkörperliche Untersuchung notwendig.
- c) Es sollte eine Liste mit Kinderärzten geben, die über Misshandlungserfahrungen verfügen.
- d) Bei misshandelnden Eltern, die nicht einsichtig sind und Therapien verweigern, darf es keine Umgangskontakte und Rückkehroptionen geben. Nach § 8 a SGB 8 (Schutzauftrag) muss es feste Handlungskriterien geben, die mit entsprechender Personalausstattung unter Zuhilfenahme der ausgebildeten Kinderschutzspezialisten erfolgen (Ziel: Kindeswohl). – Kinder sollten Empfänger der Hilfe (Geld) sein, nicht die Eltern.
- e) Der Ergänzungspfleger/Rechtsbeistand für das Kind/Pflegekind hat allein das Kindeswohl in den Vordergrund zu stellen (Art. 1 und Art. 2 GG bzw. die geplante Kinderschutzregelung in der Verfassung- GG).
- f) Hamburg sollte wie Berlin ein LKA 125 schaffen (allein für Kinderschutz zuständig).
- g) Das Fachkonzept „Rückführung“ von Kindern in die Herkunftsfamilie ist ergebnisoffen mit den Fachleuten aus Wissenschaft, Jugendhilfe und Pflegeeltern zu erörtern.
- h) In der Jugendhilfe sind grundlegende Standards (Verfahren und Strukturen) auf Landes- und Bundesebene zu schaffen.

- i) Ein Ombudsmann für Deutschland ist zu etablieren und jeweils einer für die 16 Bundesländer, damit die Standards in der Jugendhilfe und bei gerichtlichen Verfahren eingehalten werden.

IV. Gesetzliche Änderungsvorschläge

Verbesserung der rechtlichen Position der Pflegefamilie und Lösung der Diskrepanz zwischen rechtlicher und sozialer Elternschaft (Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. – Fam RZ 11/2014 vom 1.6.2014).

- a) Neu: § 1632, Abs. 5-E BGB (Dauerverbleibensanordnung)
Das Familiengericht kann von Amts wegen oder auf Antrag des Kindes, der Eltern oder der Pflegeperson den dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie anordnen, wenn eine Rückführung zu den Eltern das Wohl des Kindes gefährden würde und eine solche Anordnung dem Wohl des Kindes entspricht (Dauerverbleibensanordnung).
- b) § 1688, Abs. 5 BGB – Übertragung von Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Übertragung von Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung von den Herkunftseltern auf die Pflegeeltern durch das Familiengericht. Alternativ: § 1630 Abs. 3, Satz 2 BGB :
Übertragung von Sorgerechtsausübungen durch die Pflegeeltern ohne Zustimmung der Herkunftseltern, wenn § 1632, Abs. 5 – E BGB vorliegt.

- c) Anwendung des § 1626, Abs. 3, Satz 1 BGB (Umgang mit beiden Eltern)

Umgang mit beiden Eltern ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen von § 1632, Abs. 5 – E BGB vorliegen (Verstetigung der Lebensperspektive erfolgen muss).

- d) d) Ergänzung des § 1684 Abs. 4 Satz 1 (Umgang der leiblichen Eltern):
„ dies kann insbesondere der Fall sein, wenn das Kind dauerhaft außerhalb der Herkunftsfamilie lebt“.
- e) § 161 Fam FG wird ergänzt, „dass die Pflegeeltern auf Antrag in dem Verfahren zu beteiligen sind.“ „Den Pflegeeltern steht in den sie betreffenden Verfahren eine Beschwerdebefugnis zu.
- f) § 33 SGB 8 wird ergänzt: Pflegekinder, die wahrscheinlich auf Dauer untergebracht werden sollen, sind bei Pflegepersonen unterzubringen, die als Pflegepersonen für eine Dauerpflege in Betracht kommen (ebenso § 42 Abs. 1 SGB 8).
- g) § 36 SGB 8 wird ergänzt um eine Gesundheitsdiagnose bei einer Unterbringungsentscheidung des betreffenden
“Pflegekindes zur Abschätzung des vertretbaren Zeitraumes.
- h) Perspektivplanung bei Inobhutnahme von Kindern:
§ 157 Abs. 3 Fam FG (spätestens innerhalb von 3 Monaten)
§ 42 SGB 8 (intensive Information der Pflegeeltern über mögliche Rückführung und Umgang der Eltern mit ihrem Kind).
§ 42 SGB 8 (Dauer der Inobhutnahme und Sicherung des Kindeswohls durch sachgerechte Anwendung des § 155 Fam FG).
§ 163 Abs. 1 Fam FG (Fristsetzung durch Gericht zur Vorlage von Gutachten).

Michael Lezius 17.11.2014, Hamburg

Literaturangaben:

- Goldstein, Freud, Solnit Jenseits des Kindeswohls, Suhrkamp
1974
Diesseits des Kindeswohls Suhrkamp
1982
Das Wohl des Kindes, Suhrkamp,
1988
- Olaf Junge Kein Heimvorteil, Verlagshaus under
Dog, 2011
- Kinderrechtekommission
des Deutschen Familien-
Gerichtstags e.V.
Rudolf Klußmann Reformbedarf im Pflegekinderwe-
sen, FaM RZ 11/2014, Giesecking
- Volker Krampe Das Kind im Rechtsstreit der
Erwachsenen, Rheinhardt, 1981
Rückführung um jeden Preis?
Pfad, Hamburg, 11/2014
- Janine Kunze Geschenkte Wurzeln, Pendo-Verlag
2013
- Christoph Malter (2012) Pflegekindschaft zwischen
Elternrecht und Kindeswohl, ein
Beitrag zu den Entwicklungsmög-
lichkeiten traumatisierter und
verwaarloster Kinder, Eigenverlag
- Nienstedt /Westermann Pflegekinder, Votum-Verlag, 1992
Rosenberg/Steiner Paragraphenkinder, rororo-aktuell
- Bernhardt Schmidt Kein Kind auf Zeit – Das organi-
sierte Unglück einer Pflegefamilie,
Verlag BoD TN, Norderstedt, 2013
- Dieter Schwab/Gisela Zenz Deutscher Juristentag 1982
Soll die Rechtsstellung der Pflege-
Kinder unter besonderer Berück-
sichtigung des Familien-, Sozial-
und Jugendrechts neu geregelt
werden? Verlag C.H.Beck, 1982

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ludwig Salgo | Aus Fehlern lernen –
Stellungnahme für den Sonder-
Ausschuss „Zum Tode des
Mädchens Chantal“, Kinder-
Recht und Jugendhilfe, ZKJ,
4/2013, Bundesanzeiger-Verlag |
| Stiftung zum Wohl des
Pflegekindes | 1. Jahrbuch des Pflegekinderwe-
sens, Schulz-Kirchner Verlag,
1998 |
| 5. Jahrbuch, 2009, 6. Jahrbuch, Wie Pflegekindschaft gelingt, 2014
Holzminden | |
| Tsokos/ Guddat | Deutschland misshandelt seine
Kinder, Droemer- Verlag, 2014 |
| Verein Pflegeeltern-
Kreis, Kassel | 1. Tag des Kindeswohls, 1986
Dokumentation - Eigenverlag
(Michael Lezius) |
-

